

VS_GERICHTE A1 21 131 vom 19. November 2021

VS Kantonsgericht, 2021-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 21 131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_21_131)

FR: VS_GERICHTE A1 21 131 du 19 novembre 2021

IT: VS_GERICHTE A1 21 131 del 19 novembre 2021

Regeste

A1 21 131 URTEIL VOM 19. NOVEMBER 2021 Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Carmen Mangisch, Gerichtsschreiberin, in Sachen W _____, X _____, Y _____, und Z _____, Beschwerdeführer, alle vertreten durch Rechtsanwalt Valentin Pfammatter, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz, EINWOHNERGEMEINDE A _____, vertreten durch Rechtsanwältin Chantal Carlen, (Diverses) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 12. Mai 2021.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdeführer sind als Eigentümer der zu enteignenden Grundstücke und als Adressaten des angefochtenen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert sind. Wie die Vorinstanz in der Duplik zu Recht geltend machte, liegt betreffend den Beschwerdeführer Z _____ von diesem keine Vollmacht für eine Vertretung vor, so dass auf dessen Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden kann (vgl. Art. 11 VVRG). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde der übrigen Beschwerdeführer ist aufgrund des Gesagten einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht

- 8 - werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

E. 3

Die Beschwerdeführer beantragen als Beweismittel die von ihnen eingereichten Urkunden, eine Ortsschau, die Einvernahmen der Beschwerdeführer sowie die Edition der Statistik der im Sommer 2021 transportierten Personen durch die C _____ AG.

E. 3.1

Das urteilende Gericht kann im Sinne einer vorweggenommenen (antizipierten) Beweiswürdigung von weiteren Beweisabnahmen absehen, wenn aufgrund der bereits abgenommenen Beweise der rechtlich erhebliche Sachverhalt für genügend geklärt erachtet wird und ohne Willkür vorweg die Annahme getroffen werden kann, die rechtliche Überzeugung würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 153, Urteil des Kantonsgerichts A1 19 147 vom 20. März 2020 E. 3.1; BGE 144 V 361 E. 6.5).

E. 3.2

Das Kantonsgericht hat die von den Beschwerdeführern hinterlegten Belege zu den Akten genommen. Der Staatsrat hat die Vorakten am 11. August 2021 eingereicht. Auf die Abnahme der weiteren beantragten Beweismittel der Beschwerdeführer, namentlich die Parteieinvernahmen, die Ortsschau und die Edition, kann vorliegend verzichtet werden, da die vorhandenen Akten bzw. die entscheidrelevanten Belege und Sachverhaltselemente zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

E. 4

Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz habe nicht weiter begründet, warum Verlos nicht die öffentliche Strasse benutzen sollten. Es gilt somit primär zu prüfen, ob die Vorinstanz ihre Begründungspflicht, die Teil des rechtlichen Gehörs ist, verletzt hat.

E. 4.1

Aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV garantierten verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst unter anderem die Verpflichtung der Behörde, die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen, in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen und ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die

- 9 - Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat sich in ihrem Entscheid in Erwägung 3.5.3 lit. b zur bis anhin bestehenden Rückführung auf der asphaltierten Strasse geäußert sowie dazu, weshalb sie diese als ungeeignet erachtet. Demnach hat sie ihren Entscheid begründet, warum die Mountainbiker in Zukunft nicht mehr über die bestehende Strasse rückgeführt werden sollen. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer wurde folglich nicht verletzt und die

Rüge wird als unbegründet abgewiesen. ■

E. 5

Die Beschwerdeführer rügen, es gehe beim vorliegend angefochtenen Projekt darum, die Bikes nach dem Ende der Bike-Route zur Talstation der Sesselbahn zurückzuführen. Es handle sich daher nicht um eine Mountainbike-Anlage mit speziellen Sicherheitsbestimmungen. Es ist richtig, dass es darum geht, dass die Bikepiste bis zur Talstation zurückgeführt wird und zwar auf einer sicheren Rückfahrtpiste. Warum es sich aber nicht um einen Mountainbikeweg handeln soll, führen die Beschwerdeführer nicht näher aus und ist auch für das Kantonsgericht nicht ersichtlich. Aus dieser Rüge können die Beschwerdeführer nichts für sich ableiten und sie wird als unbegründet abgewiesen.

E. 6

Die Beschwerdeführer monieren, der Titel des Projekts «Abänderung des Mountainbike-Netzes inkl. baulicher Massnahmen (Rückfahrtpiste)» sei insoweit irreführend, als verschleiert werde, dass nebst Mountainbikes auch Mountincarts und Trottinets über die Rückfahrtpiste zur Talstation zurückgeführt werden sollten. Der technische Bericht habe sich mit diesen Fortbewegungsmitteln nicht auseinandergesetzt. Das Aufgabledossier sei unvollständig und sei deshalb neu aufzulegen.

E. 6.1

Gemäss dem Amtsblatt Nr. 46 vom 17. November 2017 hat die Gemeinde das Aufgabledossier des Projekts «Erweiterung Bikepark A _____» vom 17. November 2017 bis zum 16. Dezember 2017 auf der Gemeindekanzlei in A _____ zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Im technischen Bericht, der Teil des Aufgabledossiers bildete, ist auf S. 26 Folgendes festgehalten: «Im Rahmen des vorliegenden Projektes wurden diverse Varianten für eine sichere und möglichst konfliktfreie Rückführung bis zur Talstation geprüft. Beim Variantenstudium galt es zusätzlich zu berücksichtigen, dass für die Nutzer der durch die Sportbahnen vermieteten Trottinets und sog. Mountincarts ebenfalls eine sichere Rückführung auf dem letzten Abschnitt gewährleistet werden muss. Idealerweise ist eine einheitliche Lösung anzustreben.» Bei vollständiger Durchsicht des Aufgabledossiers hätten die Beschwerdeführer also erkennen können, dass die

- 10 - Möglichkeit besteht, dass allenfalls auch Trottinets und Mountincarts über die Rückfahrtpiste zurückgeführt werden können. Primär allerdings dient die Rückfahrtpiste den Mountainbikern, weshalb es nicht zu beanstanden ist, dass das Projekt «Erweiterung Bikepark A _____» genannt wurde. Die Beschwerdeführer können daraus nichts für sich ableiten.

E. 7

Die Beschwerdeführer rügen, die Rückfahrtpiste bedürfe gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700; RPG) zwingend einer Grundlage im kantonalen Richtplan, da Mountainbike-Pisten erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt hätten. Denn der Blick dürfe sich nicht nur auf das vorliegende Projekt beschränken. Im Oberwallis würden hunderte Kilometer Mountainbikepisten ausgebaut, was erhebliche Auswirkungen habe und eine regionenübergreifende Koordination erfordere. Des Weiteren werde im vorliegenden Fall gegen den im Koordinationsblatt B.6 «Freizeitlangsamverkehr» enthaltenen Grundsatz Nr. 2 verstossen. Es werde ein neuer Weg des Freizeitverkehrs geschaffen, obwohl eine valable und bewährte

Alternative in Form von bestehenden Gemeindestrassen vorhanden sei, auf der bisher problemlos die Rückführung der Biker erfolgte. Zudem sei das Koordinationsblatt B.6 insoweit nicht einschlägig, als dass auch Trottinets und Mountincarts rückgeführt werden sollen. Im technischen Bericht sei diese Variante bzw. die bisher bewährte Lösung, die Rückführung über die bestehende öffentliche Strasse, aber nicht geprüft worden. Schliesslich bringen die Beschwerdeführer vor, dass auch in anderen Ortschaften gewisse Strecken sowohl von Motorfahrzeugen als auch von Bikes befahren würden.

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 RPG erarbeiten Bund, Kantone und Gemeinden die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen nach Art. 8 Abs. 2 RPG einer Grundlage im Richtplan. Gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt liegen allgemein gesprochen vor, sobald angesichts der weitreichenden Auswirkungen des Vorhabens eine vorgängige umfassende Interessenabwägung notwendig erscheint, die nur durch den Prozess der Richtplanung garantiert werden kann (vgl. BGE 140 II 262 E. 2.3.2). In der Praxis orientiert man sich an einer Reihe Hilfskriterien. So geht man davon aus, dass die Schwelle zum Richtplanvorbehalt insbesondere bei Vorhaben überschritten wird, die ausgedehnte Flächen beanspruchen oder bedeutenden Einfluss auf die Nutzungs- und Versorgungsstrukturen des Kantons zeitigen. Auch Vorhaben, die erhebliche Verkehrsströme erzeugen oder grosse Kulturlandverluste sowie hohe Umwelt-, Natur- und Landschaftsbelastungen verursachen oder sich erheblich auf

- 11 - den Untergrund auswirken, bedürfen einer Grundlage im Richtplan (vgl. Pierre Tschanen in: Heinz Aemisegger/Pierre Moor/Alexander Ruch/Pierre Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, 2019, N. 24 zu Art. 8). Als Beispiele für unter den Richtplanvorbehalt fallende Projekte nannte der Bundesrat in der Botschaft zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zu Art. 8 Abs. 2 RPG unter anderem die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten oder von kantonalen Arbeitsplatzgebieten, die Erschliessung neuer Skigebiete, grosse integrale Wasserbauprojekte, Abbau- und Deponiestandorte usw., verkehrsintensive Einrichtungen wie Einkaufszentren, Fachmärkte und Freizeiteinrichtungen ab einer gewissen Grösse, Tourismusresorts oder Verkehrs- und Energieinfrastrukturen von zumindest regionaler Bedeutung. Das Bundesgericht betrachtete eine Richtplangrundlage unter anderem für eine Auto-Rundstrecke, die Schaffung eines Innovationsparks von 70 ha auf dem ehemaligen Militärflugplatz Dübendorf, den Windpark Schwyberg mit einer Ausdehnung von fast 4 km und die Erweiterung des Grimselstausees als erforderlich. Dagegen erachtete das Bundesgericht eine Richtplangrundlage für ein Kleinwasserkraftwerk angesichts seiner geringen Dimensionen als entbehrlich, obwohl es innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets von kantonalen Bedeutung zu liegen kommen sollte. Ebenso verneinte es die Notwendigkeit einer Richtplangrundlage für das Lausanner Museumsviertel, weil dessen räumliche Auswirkungen nicht von der im kantonalen Richtplan bereits vorgesehenen Nutzung abwichen und die zu erwartenden Immissionen ebenfalls nicht nach einer Abstimmung auf kantonalen oder regionaler Ebene verlangten. Nach Ansicht des Bundesgerichts war auch ein mit Rest- und Altholz betriebenes Heizkraftwerk von bloss regionaler Bedeutung nicht richtplanungspflichtig (vgl. BGE 147 II 164 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 7.1.1

Vorliegend handelt es sich beim geplanten Projekt um eine Rückfahrtpiste, die eine Länge von rund 500 m aufweist. Das Trasse soll auf einer Breite von 2 m mit einer Gummimatte abgedeckt werden, bei der es sich um eine robuste sowie witterungs- ständige Matte mit Lochstruktur für den Outdoor-Bereich handelt und die anschliessend begrünt werden kann. Die Rückfahrtpiste kommt auf dem Skipistentrassee in der Ski- pistenzone zu liegen. Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind damit verglichen mit den oben genannten Beispielen, für die eine Richtplangrundlage erforderlich ist, um ein Vielfaches kleiner. Demzufolge bedarf die Rückfahrtpiste zu Recht keiner Grundlage im Richtplan.

E. 7.1.2

Das Argument, es brauche eine Grundlage im Richtplan, weil sich der Blick nicht nur auf die vorliegende Rückfahrtpiste beschränken dürfe, da im Oberwallis hunderte Kilometer Mountainbikepisten ausgebaut würden, was erhebliche Auswirkungen habe

- 12 - und eine regionenübergreifende Koordination erfordere, ist ebenfalls nicht zielführend. So werden im Koordinationsblatt B.6 «Freizeitlangsamverkehr (FVL)» auch die Moun- tainbikepisten angesprochen und bilden Teil dieses Koordinationsblatts. Als Freizeitlang- samverkehr wird die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft für Aktivitäten im Zu- sammenhang mit Freizeit, Sport und Erholung verstanden. Der Zweck des Alltagslang- samverkehrs besteht vorwiegend darin, so schnell und direkt wie möglich von Punkt A nach Punkt B zu gelangen. Dabei ist die Effizienz wichtiger als das Vergnügen, die Land- schaftsqualität und die Ruhe. Gemäss der im Koordinationsblatt B.6 genannten Raum- entwicklungsstrategie soll ein abwechslungsreiches Angebot an Freizeitverkehr bereit- gestellt werden. Das Koordinationsblatt betont weiter die Wichtigkeit, gut strukturierte, attraktive und sichere Wegnetze und Routen zu schaffen, die mit den anderen Raum- nutzungsansprüchen und mit den Interessen der Fauna, Natur, Landschaft und Land- wirtschaft koordiniert seien und welche die Naturgefahren berücksichtigen. Eine beson- dere Herausforderung bestehe auch darin, Konflikte zwischen dem Alltags- und dem Freizeitlangsamverkehr zu vermeiden und vor allem deren Synergiepotenziale zu iden- tifizieren und zu nutzen, indem die entsprechenden Strategien und Planungen aufeinan- der abgestimmt werden. Mountainbikepisten im Kanton werden damit als Ganzes im Richtplan auch erwähnt und behandelt, so dass eine Grundlage im Richtplan für diese bereits besteht und die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführer ins Leere zielt.

E. 7.2

Weiter rügen die Beschwerdeführer, im vorliegenden Fall werde gegen den im Ko- ordinationsblatt B.6 «Freizeitlangsamverkehr» enthaltenen Grundsatz Nr. 2 (recte: Grundsatz Nr. 3) verstossen. Es werde ein neuer Weg des Freizeitverkehrs geschaffen, obwohl eine valable und bewährte Alternative in Form von bestehenden Gemeindestras- sen vorhanden sei, auf der bisher problemlos die Rückführung der Biker erfolgt sei. Zu- dem sei das Koordinationsblatt B.6 insoweit nicht einschlägig, als dass auch Trottinets und Mountaincarts rückgeführt werden sollen. Im technischen Bericht sei diese Variante bzw. die bisherig bewährte Lösung über die bestehende öffentliche Strasse aber nicht geprüft worden.

E. 7.2.1

Der Grundsatz Nr. 3 des Koordinationsblatts B.6 lautet wie folgt: «Planen der Rou- ten in der Art, dass ihre Ausgangspunkte und Ziele mit dem öffentlichen Verkehr erreich- bar sind

und Koordinieren der neuen Wege des Freizeitverkehrs mit den bestehenden Routen (z.B. mit den weiteren Wegen des Freizeitverkehrs, den Routen von Schweiz- Mobil, den ALV-Strecken, den FLV-Netzen der Nachbargemeinden, -kantone und -län- der).» Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass die bestehende Rückführung über

- 13 - die Gemeindestrasse eine bewährte und valable Alternative zur neu geplanten Rückfahrtpiste sei, die aber als Variante nicht geprüft worden sei. Dem ist nicht zuzustimmen. Die bisherige Rückführung führte durch die Ferienhausüberbauung auf der Gemeindestrasse, welche auch von motorisierten Fahrzeugen sowohl in Berg- als auch in Talrichtung befahren wird. Wie auch der Bericht der bfu vom 23. Dezember 2015 festhielt, bestehen in diesem Abschnitt mehrere Kollisionsrisiken und Gefährdungen Dritter durch die Pistenutzer. Auch auf S. 6 des technischen Berichts sowie in Erwägung 3.5.3 lit. b wird dies festgehalten. Damit wurde die bisherige Variante geprüft und als unsicher eingestuft. Die Beschwerdeführer können auch aus der Behauptung, dass auch in anderen Ortschaften gewisse Strecken sowohl von Motorfahrzeugen als auch von Bikern befahren werden, nichts für sich ableiten. Die örtlichen Verhältnisse unterscheiden sich zudem von Ortschaft zu Ortschaft und es bedarf jeweils einer Einzelbetrachtung der Verhältnisse. Nachvollziehbar und einleuchtend empfahl der Bericht der bfu sodann, dass die Mountainbike-Piste nicht mehr durch Wohnquartiere führen sollte. Aus diesem Grund schliesst sich auch das Kantonsgericht der Meinung des Staatsrats an, wonach es sich bei der bisherigen Rückführung eben gerade nicht um eine bewährte und valable Alternative für die Rückführung handelt. Mit der vorliegend geplanten Rückfahrtpiste wird nun ein neuer Weg geschaffen, der an das restliche und bestehende Mountainbike-Wegnetz angebunden wird. Demnach wird der neue Weg (Rückfahrtpiste) mit den bestehenden Routen (bereits bestehende Mountainbike-Pisten) koordiniert und der Grundsatz Nr. 3 wird eingehalten. Weshalb Mountaincarts und Trottinets nicht als Freizeitverkehr eingeordnet werden sollen, entzieht sich dem Gericht und wird von den Beschwerdeführern auch nicht weiter ausgeführt. Die Rüge ist damit als unbegründet abzuweisen.

E. 8

Die Beschwerdeführer rügen, die Rückfahrtpiste werde teilweise im Bereich eines bestehenden Hauptwanderweges (oberhalb des Grundstücks von W _____) und eines Nebenwanderweges (im unteren Bereich) angelegt. Weiter seien auch die Zugänge zu den Liegenschaften betroffen. Diese stellten Bereiche dar, die gemäss Art. 43 Abs. 1 SVG nicht dafür bestimmt seien, mit Bikes, Trottinets und Mountaincarts befahren zu werden, womit die geplante Linienführung bundesrechtswidrig sei. Zudem werde auch Art. 11 GWFV verletzt. Dieser halte fest, dass Verkehrswege so anzulegen seien, dass sich Verkehrswege unterschiedlicher Art möglichst nicht überlagern. Eine Trennung des Bike- und des Fussgängerverkehrs werde nicht möglich sein, da die Beschwerdeführer ohne Querung der Rückfahrtpiste nicht zu ihren Liegenschaften gelangen könnten. Wenn der Haupt- und Nebenwanderweg sowie die Zugangswege zu den Liegenschaften zur Mountainbike-Piste werden, sei dies eine unzulässige Überlagerung verschiedener Wegearten. Wenn aber eben gemäss Art. 11 GWFV eine Überlagerung

- 14 - unterschiedlicher Verkehrswege doch möglich sei und in diesem Fall besondere Massnahmen wie Zugangsverbote oder Vortrittsregeln zu treffen seien, könnte im bisher genutzten Strassenbereich auf einer Länge von 500 m eine Begegnungszone mit Tempo 20 eingeführt werden.

E. 8.1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 SVG dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden. Damit wird in Art. 43 Abs. 1 SVG ein Fahrverbot für die ganze Schweiz für Motorfahrzeuge und Fahrräder auf Wegen statuiert, die sich nicht für das Befahren durch diese eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind (vgl. Nina Rindlisbacher in: Marcel Alexander Niggli/Thomas Probst/Bernhard Waldmann, Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 3 zu Art. 43). Es geht folglich um die Beurteilung, ob jemand Art. 43 Abs. 1 SVG verletzt hat und aufgrunddessen gebüsst oder bestraft werden muss. Nicht aber darum, ob zukünftig eine weitere Wegart neben dem Fuss- und Wanderweg koexistieren kann. Denn wird das Fahrverbot nach Art. 43 Abs. 1 SVG verletzt und ein Weg befahren, der sich für Fahrräder, Motorfahräder und Elektro-Rikschas nicht eignet oder offensichtlich nicht dafür bestimmt ist, zieht dies eine Busse von Fr. 30.-- nach sich (Art. 1 lit. a i.V.m. Anhang I Ziff. 620 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 [SR 314.11; OBV]). Die Rüge der Beschwerdeführer zielt damit ins Leere und sie können aus Art. 43 Abs. 1 SVG nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 8.2

Art. 11 GWFV sieht vor, dass die Verkehrswege so anzulegen sind, dass sich Verkehrswege von unterschiedlicher Art möglichst nicht überlagern. In jedem Fall sind bei Kreuzungen oder Überlagerungen unterschiedlicher Verkehrswege besondere Massnahmen wie ein Zugangsverbot oder eine Vortrittsregelung zu treffen. Die geplante Rückfahrts piste kreuzt auf der Parzelle Nr. xx3 einen Hauptwanderweg und teilt den letzten Abschnitt vor der Talstation mit einem Nebenwanderweg. Art. 11 GWFV spricht davon, dass sich Verkehrswege unterschiedlicher Art «möglichst» nicht überlagern sollten. Durch das Wort «möglichst» wird aber deutlich, dass es auch Ausnahmen geben kann und eine Überlagerung eben doch zulässig sein kann. Diesfalls müssen aber besondere Regeln wie Zugangsverbote oder Vortrittsregelungen getroffen werden. Wie aus den Plänen in den Akten ersichtlich ist, handelt es sich bei dem letzten Abschnitt, den die geplante Rückfahrts piste mit einem Nebenwanderweg teilt, um einen relativ kurzen Teil, der darüber hinaus sehr übersichtlich ist. Gemäss technischem Bericht sind die Streckenabschnitte entsprechend ihrer Nutzung zu signalisieren und bei Kreuzungen die Sicherheit aller Beteiligten durch eine übersichtliche Wegführung und klare Signalisation - 15 - zu gewährleisten. Im angefochtenen Entscheid wird sodann unter Ziffer 4.2 des Dispositivs festgehalten, dass die erforderlichen baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Koexistenz und zur Gewährleistung der Sicherheit der Mountainbiker und Wanderer bei gefährlichen Stellen (Informationstafeln / bauliche Massnahmen) umzusetzen seien. Die erforderliche Signalisation und Kennzeichnung (Signalisationsdossier) sei auszuarbeiten und der kantonalen Kommission für Strassensignalisation (KKSS) zur Genehmigung vorzulegen. Zusätzlich gilt von Gesetzes wegen, dass Fussgänger auf Fuss- und Wanderwegen gegenüber anderen Wegbenutzern, die gegebenenfalls zum Anhalten verpflichtet sind, grundsätzlich den Vortritt haben. Ausnahmen zu dieser Regelung sind unter aussergewöhnlichen Umständen möglich (Art.

E. 12

Weiter rügen die Beschwerdeführer, die DRE befasse sich in ihrer Stellungnahme mit Sicherheitsfragen, was nicht in deren Kompetenz liege. Es ist der DRE entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer aber freigestellt, zu was sie sich in ihrer Stellungnahme äussert. Es liegt schlussendlich bei der zu verfügbaren Behörde, vorliegend dem Staatsrat, inwiefern diese die Äusserungen der DRE würdigen und deren beantragte Auflagen und Bedingungen im Entscheid aufnehmen will. Die Rüge der Beschwerdeführer zielt damit ins Leere und ist abzuweisen.

E. 13

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insgesamt abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird und die Beschwerdeführer gelten als unterliegende Partei.

E. 13.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr bezahlen müssen. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (SGS/VS 173.8; GTar) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt.

- 19 -

E. 13.2

Die Beschwerdeführer haben als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 91 Abs. 3 VVRG). Es besteht vorliegend kein Grund, von der Regel abzuweichen.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Staatsrat des Kantons Wallis und der Einwohnergemeinde A _____ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 19. November 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.